

PETROLEUM

Ersetzt Version 015

Überarbeitet am: 11.08.2016

Gültig ab: 11.08.2016

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Stoffname / Handelsname: **Petroleum**
Index-Nr.: siehe Abschnitt 3.2
EG-Nr.: siehe Abschnitt 3.2
CAS-Nr.: siehe Abschnitt 3.2
REACH-Registrierungsnr.: siehe Abschnitt 3.2
Andere Bezeichnungen: Kerosin

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs**

Vorgesehene Verwendungen: Pharmazeutische Produktion und Analytik; chemische Analytik, Laborchemikalie.

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

Bisher liegen uns keine Informationen zu identifizierten Verwendungen, von denen abgeraten wird, vom Lieferanten vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**Hersteller / Lieferant**

AUG. HEDINGER GmbH & Co. KG
Heiligenwiesen 26
D-70327 Stuttgart
Tel.: 0711/402050

Kontaktstelle für technische Information:

SHE-Management, Gefahrstoff@hedinger.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt Tel.: 0361 / 730 730
c/o Klinikum Erfurt, Nordhäuser Str. 74, 99089 Erfurt (24 h Mo – So)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304
Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315,
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2, H411,
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), ZNS, Kategorie 3, H336
Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), ZNS, Kategorie 1, H372

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

PETROLEUM

Ersetzt Version 015

Überarbeitet am: 11.08.2016
Gültig ab: 11.08.2016

Piktogramme:

GHS08,
GHS09**,
GHS07



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102*	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P501*	Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

*) P-Satz ist nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit, nicht aber bei beruflicher/industrieller Verwendung.

) **Hinweis zur Kennzeichnung:

Dieses Piktogramm kann gemäß GHS/CLP-VO Art. 33 (3) durch das entsprechende ADR-Symbol (s. Abschnitt 14) ersetzt werden.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.
Keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoffname/Beschreibung: Petroleum – Kohlenwasserstoffgemisch

Bestandteile des Gemisches (Gefährliche Inhaltsstoffe):

Stoffname:	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2 - 25 %)
Index-Nr.:	entfällt
EG-Nr.:	925-653-7
CAS-Nr.:	entfällt
REACH-Registrierungsnr.:	01-2119458869-15-xxxx
Anteil:	≤ 100 %

PETROLEUM

Ersetzt Version 015

Überarbeitet am: 11.08.2016
Gültig ab: 11.08.2016

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304,
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3, H412.



Stoffname:	Stoffname: Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes
EG-Nr.:	265-184-9
CAS-Nr.:	64742-81-0
Index-Nr.:	649-423-00-8
REACH-Registrierungsnr.:	01-2119462828-25-xxxx
Anteil:	≤ 100 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304,
Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315,
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), ZNS,
Kategorie 3, H336,
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2, H411.



Stoffname:	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2 - 25 %)
EG-Nr.:	919-164-8
CAS-Nr.:	entfällt
Index-Nr.:	entfällt
REACH-Registrierungsnr.:	01-2119473977-17-xxxx
Anteil:	≤ 90 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304,
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), ZNS,
Kategorie 1, H372,
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3, H412.



Stoffname:	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (< 2 % Aromaten)
EG-Nr.:	926-141-6
CAS-Nr.:	entfällt
Index-Nr.:	entfällt
REACH-Registrierungsnr.:	01-2119456620-43-XXXX
Anteil:	≤ 40 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304



Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile:
Bisher liegen uns keine Informationen zu Zusatzstoffen und Verunreinigungen vom Lieferanten vor.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Beengende Kleidung lockern. Ruhig lagern. Vor Wärmeverlust schützen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage; Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Wenn keine Erholung eintritt, Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Atemstillstand Atemspende oder Gerätebeatmung, bei unregelmäßiger Atmung bei Erfordernis Sauerstoffzufuhr.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Anschließend nach Möglichkeit Haut eincremen. Bei anhaltenden Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Sofort Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei erhaltenem Bewusstsein: Viel Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser). Kein Erbrechen auslösen (Aspirationsgefahr). Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um das Eindringen von Flüssigkeit in die Luftwege zu verhüten. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfweh, Schwindel, Benommenheit, Bewusstlosigkeit, Übelkeit, Trocknet die Haut aus. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen. Gefahr durch Hautresorption.
Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Künstliche Beatmung und/ oder Sauerstoff kann erforderlich sein. Zur evtl. Entleerung des Magens ist Intubation erforderlich. Gefahr durch Hautresorption.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühnebel.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignet: Wasser nicht im Vollstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist brennbar, wirkt aber nicht brandfördernd (oxidierend).
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Durch Verteilung in Bodennähe ist eine Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich. Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Erhitzung kann in geschlossenen Behältern zu gefährlichem Druckanstieg führen (Berstgefahr).
Im Brandfall können entstehen: Gefährliche Brandgase und Rauche, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.
Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und wenn ohne Gefahr möglich, aus der Gefahrenzone bringen. Erhitzung kann zu gefährlichem Druckanstieg führen (Berstgefahr). Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

Temperaturklasse: T3 (DIN VDE 0165)
Brandklasse: B: Flüssige oder flüssig werdende Stoffe (DIN EN 2)

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Unbeteiligte und ungeschützte Personen in Sicherheit bringen Für ausreichende Belüftung sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Aerosole / Dämpfe nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Lösemittelbeständige Schutzausrüstung empfohlen. Alle eventuellen Zündquellen in der Umgebung entfernen. Elektrostatische Aufladungen vermeiden. Siehe auch Abschnitt 7.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser, Erdreich, Keller oder Gruben gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung Polizei und Feuerwehr benachrichtigen. Alle Abflüsse und tiefliegenden Räume abdichten. Explosionsgefahr!

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Auslaufen von größeren Mengen: Eindeichen und abpumpen. Ex-Schutz erforderlich. Schaum zum Abdecken und Zurückhalten verwenden. Restmengen bzw. kleinere Mengen mit nicht brennbaren flüssigkeitsbindenden Materialien (trockene Erde, Kieselgur, Sand, Vermiculit oder gemahlenem Sandstein) aufnehmen und in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen.

Betroffenen Bereich danach gut belüften und kontaminierte Gegenstände und Oberflächen nachreinigen. Zusätzliche Hinweise: Alle Zündquellen entfernen. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, breiten sich am Boden aus und können bei Zündung über weitere Strecken zurückschlagen. Kanalisation abdecken und Keller evakuieren. Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen / Hinweise zum sicheren Umgang:**

Für gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz sorgen. Zusätzlich Raumluftabsaugung in Bodenhöhe vorsehen. Konzentrierte Dämpfe sind schwerer als Luft. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei offener Handhabung Stoff nicht verschütten, verspritzen oder versprühen. Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Behälter, wenn nicht in Gebrauch, dicht geschlossen halten. Beim Umfüllen größerer Mengen ohne Absauganlage: Atemschutz tragen. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/ Armaturen gearbeitet werden. Alle offenen Flammen auslöschten, alle Zündquellen beseitigen. Von Zündquellen (z.B. offenen Flammen, Wärmequellen und Funken) fernhalten. Elektrostatische Aufladungen verhindern. Alle Geräte und Armaturen, die sich elektrostatisch aufladen können, erden. Keine Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden. Keine funkenreißenden Werkzeuge verwenden. Keine Druckluft verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Der Lagerraum muss so beschaffen sein, dass im Fall eines Austretens eine Boden- und Wasserver- schmutzung sicher verhindert wird. Der Boden muss lösemittelsicher sein.

Möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufbewahren.

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht zusammen lagern mit Le- bens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen.

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrennlagerung: siehe TRGS 510.

Sonstige Hinweise: Innerhalb von teilweise geleerten Behältern Entstehung von explosionsfähigen Gemi- schen möglich.

Lagerklasse TRGS 510: 10 Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: **Petroleum**; CAS-Nr.: entfällt

Deutschland, TRGS 903;

BGW: Keine Grenzwerte festgelegt.

Europa: Keine Grenzwerte festgelegt.

Deutschland, TRGS 900

- **AGW:** 600 mg/m³ für C9 – C15 Aliphaten *
100 mg/m³ für C9 – C15 Aromaten **

- Spitzenbegrenzung: 2 (II)

- Bemerkungen: AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe

DNEL Keine Angaben verfügbar.

PNEC-Werte Keine Angaben verfügbar.

Zusätzlicher Hinweis: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Die Methoden zur Messung der Arbeitsatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

* Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei, C9 – C15, Aliphaten

** Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei, C9 – C15, Aromaten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ex-Schutz erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Objektabsaugung. Feuerlöscheinrichtungen bereitstellen. Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Der Fußboden sollte keinen Bodenabfluss haben. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Lösemittelbeständige Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Flammschutzkleidung, antistatisch. Sicherheitsschuhe gemäß EN 345-347.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Geeignetes Handschuhmaterial für Vollkontakt wie für Spritzschutz:

Fluorkautschuk, Nitrilkautschuk. Angaben zu Schichtstärken sind nicht verfügbar.

Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Benutzen Sie eine geeignete Ausziehmethode (ohne die äußere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstiger Grenzwerte ist normal kein Atemschutz erforderlich. Bei Auftreten von Dämpfen oder Aerosolen: Filtergerät mit Filter Typ A, Kennfarbe braun). Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät für längere oder intensivere Exposition bereithalten.

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen. Emissionen in die Atmosphäre begrenzen, siehe auch Abschnitt 15.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

- Aggregatzustand:	Flüssig
- Farbe:	Farblos
Geruch:	Benzinartig
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar.
pH-Wert:	Nicht anwendbar.

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	< - 20 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	155 – 299 °C
Flammpunkt:	≥ 62 °C
Entzündbarkeit:	Die Substanz ist brennbar wirkt aber nicht brandfördernd.
untere Explosionsgrenze:	0,6 % (V)
obere Explosionsgrenze:	8 % (V)
Dampfdruck:	0,2 hPa (25 °C)
Relative Gasdichte:	Nicht verfügbar.
Dichte:	0,76 – 0,87 g/cm ³ (15 °C; DIN 51757)
Löslichkeit(en):	bei 20 °C: Wasserlöslichkeit: < 0,1 g/l
Verteilungskoeffizient	
n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur:	> 200 °C (DIN 91794).
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar.
Viskosität kinematisch: bei 20 °C:	1,3 – 3,5mm ² /s; < 7 mm ² /s bei 40 °C
Viskosität dynamisch: bei 20 °C:	Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Chemisch stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offenes Feuer, andere Funkenquellen, direktes Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**(bezogen auf den Inhaltsstoff **Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)**):LD₅₀ Ratte, oral: 5060 mg/kg; Methode: OECD 401

Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

LD₅₀ Kaninchen, dermal: ≈ 3 400 mg/kg; Methode: OECD 402LC₅₀ Ratte, inhalativ: 13,1 mg/l; Methode: OECD 403

Inhalation kann das zentrale Nervensystem beeinflussen.

(bezogen auf den Inhaltsstoff **Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes**, CAS-Nr. 64742-81-0)LD₅₀ Ratte, oral: > 5000 mg/kg;LD₅₀ Kaninchen, dermal: > 2000 mg/kg;

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

LC₅₀ Ratte, inhalativ, 4 h, Dampf: > 5,28 mg/l;
Diese Dämpfe können Augen, Nase, Hals und Lungen reizen.

(bezogen auf den Inhaltsstoff **Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclene, Aromaten (2-25%)**):

LD₅₀ Ratte, oral: > 5000 mg/kg; Methode: OECD-Prüfrichtlinie 401
LD₅₀ Kaninchen, dermal: > 3400 mg/kg; Methode: OECD-Prüfrichtlinie 402
LC₅₀ Ratte, inhalativ (4 h): 13,1 mg/l; Methode: OECD 403

(bezogen auf den Inhaltsstoff **Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, < 2 % Aromaten**):

LD₅₀ Ratte, oral: > 5000 mg/kg;
LD₅₀ Ratte, dermal: > 5000 mg/kg;
LC₅₀ Ratte, inhalativ, 4 h: >20 mg/l;

Primäre Reizwirkung:

Nach Einatmen: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Nach Verschlucken: Siehe Aspirationsgefahr.
Nach Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen. Fortwährender Hautkontakt kann zu Entfettung der Haut und Dermatitis führen.
Nach Augenkontakt: Verursacht Augenbeschwerden, jedoch keine Schädigung des Augengewebes.

Allgemeine Bemerkungen:**Sensibilisierung:**

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Mutagenität:

Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil. Keine Hinweise auf Mutagenität.

Karzinogenität:

Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil. Keine Hinweise auf Karzinogenität.

Reproduktionstoxizität:

Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil. Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität.

Spezifische Zielorgantoxizität, wiederholte Einwirkung:

Das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft. Zielorgan: Zentralnervensystem

Zielorganspezifische Toxizität – einmalige Exposition:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Zielorganspezifische Toxizität – wiederholte Exposition:

Zielorgan: Zentralnervensystem.

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Einwirkung.

Aspirationsgefahr:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Geringste Mengen, die beim Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder einer Lungenentzündung führen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Akute aquatische Toxizität:**

bezogen auf den Inhaltsstoff **Kohlenwasserstoffe, C11 - C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%)**:

Fischtoxizität:

96 h LL₅₀ (Oncorhynchus aguabonita (Goldforelle), OECD 203): 10 - 30 mg/l

Toxizität bei wirbellosen Arten:

48 h EL₅₀ (Daphnia magna (Großer Wasserfloh), OECD 202): 10 – 22 mg/l

Algentoxizität:

72 h EL₅₀ (Pseudokirchneriella sub capitata (Grünalge), OECD 201): 4,6 - 10 mg/l

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

bezogen auf den Inhaltsstoff **Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes, CAS-Nr. 64742-81-0:**

Fischtoxizität:

96 h LC₅₀: 2 - 5 mg/l

Toxizität bei wirbellosen Arten:

48 h EC₅₀ (Daphnia (Wasserfloh)): 1,4 mg/l

Algentoxizität:

72 h IC₅₀: 1 - 3 mg/lbezogen auf den Inhaltsstoff **Kohlenwasserstoffe, C10 - C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%):**

Fischtoxizität:

96 h LL₅₀ (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 10 - 100 mg/l

- Angaben basieren auf Versuchsergebnissen oder Daten eines vergleichbaren Produktes.

Toxizität bei wirbellosen Arten:

48 h EL₅₀ (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 10 - 22 mg/l

- Angaben basieren auf Versuchsergebnissen oder Daten eines vergleichbaren Produktes.

Algentoxizität:

72 h EL₅₀ (Pseudokirchneriella subcapitata(Grünalge)): 50 - 100 mg/l

- Angaben basieren auf Versuchsergebnissen oder Daten eines vergleichbaren Produktes.

72 h NOELR: (Pseudokirchneriella subcapitata(Grünalge)): 3 mg/l

bezogen auf den Inhaltsstoff **Kohlenwasserstoffe, C11 - C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch < 2 % Aromaten):**

Fischtoxizität, Toxizität bei wirbellosen Arten, Algentoxizität:

- Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau: Leicht biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C11 - C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%):

Leicht biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C10 - C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%):

Schneller Abbau in der Luft.

Kohlenwasserstoffe, C11 - C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch < 2 % Aromaten:

Schnelle photochemische Oxidation in der Luft.

Leicht biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C10 - C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclene, Aromaten (2-25%):

74,7 % (Expositionsdauer: 28 d) – Leicht biologisch abbaubar.

Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kohlenwasserstoffe, C11 - C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch (2-25%):

Keine Daten verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C10 - C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclene, Aromaten (2-25%):

log Kow = 4,2 – 7,2: Ein signifikantes Bioakkumulationspotential ist zu erwarten. Der Verteilungskoeffizient log P_(OW) überschreitet mit den Berücksichtigungsgrenzwert (log P_(OW) > 4)

Kohlenwasserstoffe, C11 - C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, aromatisch < 2 % Aromaten:

log Kow = 6 – 8,2: Der Verteilungskoeffizient log P_(OW) überschreitet mit den Berücksichtigungsgrenzwert (log P_(OW) > 4) – Eine Bioakkumulation ist zu erwarten.**12.4 Mobilität im Boden**

Das Produkt ist leicht flüchtig. Das Produkt schwimmt auf Wasser auf und löst sich nicht auf.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar. Die in diesem Gemisch enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016
Gültig ab: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Sonstige ökologische Hinweise:
Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.
Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften zu entsorgen.
Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigen. Kleinmengen in Sammelbehälter für organische Rückstände geben. Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften, mit Gefahrenpiktogrammen zu versehen und dem zuständigen Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Empfehlung: Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen



Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen



Abfallrichtlinie 2008/98/EG

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

UN-Nummer:	3082		
ADR/RID-GGVS/E Klasse:	9		
Verpackungsgruppe:	III		
Kemler-Zahl:	90		
Gefahrenzettel:	9		
Zusatzetikett:	Fisch und Baum		
UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.		
Technische Bezeichnung:	(aliphatisch, aromatisches Kohlenwasserstoffgemisch)		
Tunnelbeschränkungscode:	(E)		

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:	9		
UN-Nummer:	3082		
Verpackungsgruppe:	III		
Gefahrenzettel:	9		
Zusatzetikett:	Fisch und Baum		
EMS-Nummer:	F-A, S-F		
Marine pollutant:	Ja / Yes		
UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (mixture of aliphatic, aromatic hydrocarbons)		

PETROLEUM

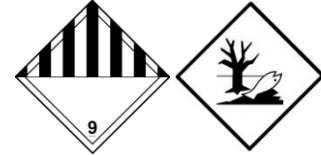
Ersetzt Version 015

Überarbeitet am: 11.08.2016

Gültig ab: 11.08.2016

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:	9
UN/ID-Nummer:	3082
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrenzettel:	9
Zusatzetikett:	Fisch und Baum
UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (mixture of aliphatic, aromatic hydrocarbons)

**Abschnitt 15: Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften z.B.****Wassergefährdungsklasse**

WGK 2 – wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 2)

Störfallverordnung (RICHTLINIE 2012/18/EU)

Abschnitt E2 (Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe: Im Abgasstrom dürfen folgende Werte (bezogen auf Gesamtkohlenstoff) nicht überschritten werden:

Im Massenstrom: 0,50 kg/h

Massenkonzentration: 50 mg/m³

Bei Altanlagen mit einem jährlichen Massenstrom von bis zu 1,5 Mg/a, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Emissionen im Abgas den Massenstrom 1,5 kg/h nicht überschreiten.

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,
Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,
Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstung.
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).
Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
RICHTLINIE 1999/13/EG DES RATES vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC), die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen.
Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG, Richtlinien 2006/15/EG und 2009/161/EU.
Richtlinie 2006/12/EG und Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland.

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung (2010)
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung– Maßnahmen
TRGS 500: Schutzmaßnahmen
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.
TRGS 526: Laboratorien
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) und der Mutter-schutzrichtlinienverordnung für werdende und stillende Mütter (EG/92/85/EWG) beachten.

BG Chemie:

- BGI 503: „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- BGI 536: „Gefährliche chemische Stoffe“
- BGI 546: „Umgang mit Gefahrstoffen“
- BGI 564: „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
- BGI 595: „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“
- BGI 621: „Lösemittel“
- BGI 623: „Umfüllen von Flüssigkeiten“
- BGI 660: „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“
- BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe
- A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“
- BGR 180: „Umgang mit Lösemitteln“
- BGR 189: „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“
- BGR 190: „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
- BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- BGR 195: „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“
- BGR 197: „Benutzung von Hautschutz“

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt für Gemische.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben**Änderungen:** wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.**Änderungen gegenüber der letzten Version:**

- Anpassung an VO (EU) 2015/830
- Abschnitt 3: Änderung der Konzentrationsgrenzen
- Redaktionelle Überarbeitung

Abkürzungen:

- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- BGW: Biologischer Grenzwert
- DNEL: Derived No Effect Level
- NLP: No-Longer Polymer (Kein langkettiges Polymer)
- NOELR: No Observable Effect Loading Rate
- OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
- PNEC: Predicted No Effect Concentration
- vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
- VwVwS: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannt Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbanken

Wortlaut der Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge** [Hier müssen auch die H-Sätze von Bestandteilen aufgeführt werden, die nur in geringen Mengen vorhanden sind und nicht in allen Punkten Auswirkungen auf die Einstufung des Produktes haben]:

- H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

PETROLEUM

Überarbeitet am: 11.08.2016

Ersetzt Version 015

Gültig ab: 11.08.2016

- H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes/Gemisches zugeordneten Sicherheits-
hinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:**

- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264: Nach Gebrauch (zu waschende Körperteile vom Hersteller anzugeben) gründlich waschen.
P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301 + P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt /... anrufen.
P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser /... waschen.
P304 + P340: BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt /... anrufen.
P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P321: Besondere Behandlung (siehe ... auf dieser Kennzeichnungsetikett).
P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.
P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403 + P233: Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P405: Unter Verschluss aufbewahren.
P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Weitere Informationen**Allgemeine Hinweise:**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter finden Sie im Internet:

<http://www.hedinger.de/de/apotheken/sicherheitsdatenblaetter>